GH ≤ 12.00 m — Höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen, gemessen von OK Erdgeschoßfußboden. Im GI_2-Gebiet sind für einzelne Gebäudeteile wie z. B. Aufzugsschächte, Treppenhäuser, Kamine usw. sowie Bürogebäude ausnahmsweise Höhen bis 16,00 m zulässig.



Straßenbegrenzungslinie
Gehweg / Radweg
Grünstreifen
Höhenpunkt Fahrweg
öffentliche Parkflächen
Schrammbord
Straßenbegrenzungslinie
} Straßenverkehrsflächen

~~Planungskorridor zur Weiterführung der Erschließungsstraße (Carl-Benz-Straße) bis zur B 54~~

Fußwege und Wirtschaftswege — P öffentliche Parkflächen

Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 60 cm vom Fahrbahnrand, gemessen von Sichthindernissen wie bauliche Anlagen, Einfriedungen, aufsteigende Böschungen, Anpflanzungen usw. freizuhalten.

Flächen für Bahnanlagen

Mit Leitungsflächen zu belastende Fläche (Begünstigter die Gemeinde Burbach)

Fläche für Versorgungsanlagen
Elektrizität

öffentliche Grünflächen
Parkanlagen — V Verkehrsgrün

Private Grünflächen (gleichzeitig nicht überbaubare Grundstücksflächen) (Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern) Erforderliche Zufahrten zu den Baugrundstücken sind zulässig.

Flächen für die Landwirtschaft

A) FESTSETZUNGEN NACH § 9 (1) UND (7) BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Die grünen Straßenbegrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten ebenfalls als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

GE_1 NUTZUNGSEINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET GEM. § 8 BAU NVO IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 4 bis 6 BAU NVO

Zulässig sind:

1. Betriebsarten der Abstandsklasse VIII mit den laufenden Nummern 158 - 182 der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Fassung vom 9. Juli 1982, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben.
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
3. Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebsarten der Abstandsklasse VII, laufende Nummern 136 - 157. Bei den ausnahmsweise zulässigen Betriebsarten muß von der Gewerbeaufsicht eine Prüfung der Verträglichkeit zum Immissionsschutz im Einzelfall vorgenommen werden.
2. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind:

Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VI, laufende Nummern 1 - 135 der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Fassung vom 9. Juli 1982 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

GI_1 NUTZUNGSEINGESCHRÄNKTES INDUSTRIEGEBIET GEM. § 9 BAU NVO IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 4 bis 6 BAU NVO

Zulässig sind:

1. Betriebsarten der Abstandsklassen VII und VIII mit den laufenden Nummern 136 - 182 der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Fassung vom 9. Juli 1982, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
2. Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, sofern der Nachweis erbracht wird, daß die beantragte Wohnung für den Betrieb aus betriebstechnischen Gründen unbedingt notwendig ist.

Unzulässig sind:

1. Betriebsarten der Abstandsklasse I bis VI, laufende Nummern 1 - 135 der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Fassung vom 9. Juli 1982 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

GI_2 NUTZUNGSEINGESCHRÄNKTES INDUSTRIEGEBIET GEM. § 9 BAU NVO IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 4 bis 6 BAU NVO

Zulässig sind:

1. Betriebsarten der Abstandsklassen VI, VII und VIII, mit den laufenden Nummern 72 - 182 der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Fassung vom 9. Juli 1982, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
2. Tankstellen.

Unzulässig sind:

1. Betriebsarten der Abstandsklasse I bis V, laufende Nummern 1 - 71 der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Fassung vom 9. Juli 1982 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
2. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

GE_1 GI_1 GI_2 — Überbaubare Grundstücksflächen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen (Gleichzeitig Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern) Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauN VO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig. Das gleiche gilt auch für bauliche Anlagen (Garagen u. a.), soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (§ 23 Abs. 5 BauN VO).

Baugrenzen

GRZ 0,8 — Grundflächenzahl

GFZ 1,6 — Geschoßflächenzahl

B) NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft. Geltungsbereich für die im Planfeststellungsverfahren nach § 31 WHG getroffenen Festsetzungen.

Wassertransportleitung

C) SONSTIGE DARSTELLUNGEN (Zeichenerklärung ohne Satzungscharakter)

vorhandene Wasserfläche (offenzuhaltender Wasserlauf)

398 — Höhenschichtlinien

⊙ 408,98 — Höhenpunkt

vorhandene Grundstücksgrenzen und Grenzsteine

vorhandene Böschungen

Planungskorridor zur Weiterführung der Erschließungsstraße (Carl - Benz - Straße) bis zur B 54

D) HINWEIS

Bei Bodeneingriffen innerhalb des Plangebietes können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtlicher Bodenfunde, d. h., Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/44 70), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

E) INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft. Gleichzeitig treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 B „Industriepark", Blatt 2, außer Kraft

SATZUNG DER GEMEINDE BURBACH

INDUSTRIEPARK BURBACH AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGS = PLANES NR. 33 " NEUWIESE " GEMARKUNG WÜRGENDORF, DER GEMEINDE BURBACH